

Unter dem Namen „Jugendparlament unteres Fraubrunnenamt“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB

1) Ziele

- Anlaufstelle für Jugendliche mit politischen Wünschen und Interessen.
- Stellungnahme zu Fragen und Themen, die die Jugend in der Gemeinde/im Amt betreffen.
- Ausführung Projekte und Ideen im Interesse der Jugend.
- Kommunikation zwischen Jugendlichen und Erwachsenen in den Gemeinden und im Amt.

2) Zweck

Aktive, religiös- und politisch neutrale Jugendpolitik betreiben.

3) Mittel

- Erlös Aktionen und Veranstaltungen
- Unterstützung durch Gemeinden, den Betrag erhalten wir anfangs Vereinsjahr, überschüssiges Geld wird aufs nächste Jahr übertragen.
- Sponsoren, Spenden von Privatpersonen.

Der Vorstand macht jährlich ein Budget, welches verbindlich ist, sobald es von der Vollversammlung angenommen wurde. Bei namhaften Änderungen des Budgets während des Jahres entscheidet ebenfalls die Vollversammlung. Bei Beträgen bis zu 250.- kann der Kassierer/die KassiererIn mit dem Präsidium im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten selber entscheiden.

Ende Vereinsjahr werden die Jahresabrechnungen von 2 Revisoren kontrolliert.

4) Mitgliedschaft

- Es dürfen alle Jugendlichen mit Wohnsitz oder Schule im unteren Fraubrunnenamt dem Jupa beitreten, sofern sie zwischen 12 und 25 Jahren alt sind. Diese Richtlinie ist nicht zwingend, wenn nötig entscheidet der Vorstand über die Aufnahme von jüngeren, bzw. älteren Neumitgliedern.

4.1) Neumitglieder

Interessierte Jugendliche, die dem Jupa beitreten möchten, müssen sich schriftlich beim Sekretariat anmelden, oder kommen an eine Versammlung, wo sie sich direkt anmelden können.

4.2) Austreten

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Mitglied muss sich schriftlich beim Sekretariat abmelden, ab der nächsten Vollversammlung ist der Austritt gültig.

4.3) Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Jupa wird in der Vollversammlung abgestimmt, er erfolgt nicht ohne gerechtfertigte Argumentation.

5) Organisation

Der Vorstand des Jupas besteht aus:

- Zwei Co-Präsidenten/innen
- Einem/r Sekretär/in
- Einem/r Kassierer/in
- Projektgruppenleiter/innen

Ein Mitglied kann gleichzeitig nur 1 Amt besetzen.

5.1) Co-Präsidium

Das Co-Präsidium besteht aus zwei Mitgliedern, die jährlich in der Vollversammlung gewählt werden.

Das Co-Präsidium leitet und organisiert die Versammlungen, hat die Übersicht über die laufenden Projekte, vertritt das Jupa in der Öffentlichkeit und hält den Kontakt zu den Gemeinden aufrecht.

5.2) Sekretariat

Das Sekretariat wird von einem Mitglied gebildet, das für die Buchführung über die Mitglieder und Projekte sowie für den Versand von Infoblättern etc. zuständig ist.

5.3) Kassierer/ KassiererIn

Der Kassierer/ die KassiererIn verwaltet das Budget und ist für eine zeitgerechte Bezahlung der Rechnungen, sowie erstellen der Jahresabrechnung und für die Revision verantwortlich. Bei Problemen wie Minderjährigkeit des Kassiers kann ein/e Vize-Kassierer/in gewählt werden, der/die solange im Amt bleibt, bis das Problem gelöst ist.

5.4) Projektgruppenleiter/in

Von jeder Projektgruppe ist der Projektgruppenleiter automatisch im Vorstand, mit der Aufgabe den restlichen Vorstand rasch über Neuigkeiten zu informieren. Dieses Amt währt solange wie die Projektgruppe besteht.

6) Vollversammlung

Alle 2-3 Monate findet eine Vollversammlung statt, je nach Bedarf. Abmelden beim Vorstand.

Die Projektgruppen informieren über den Verlauf ihrer Arbeit, neue Ziele werden formuliert, Abstimmungen bzw. Wahlen abgehalten.

Der Vorstand bereitet die Traktanden vor und leitet die Versammlung.

7) Projektgruppen

Eine Projektgruppe ist jeweils für ein Projekt zuständig. Es befasst sich mit dessen Ausführung bis zum Abschluss des Projektes.

Die Projektgruppe wählt bei seiner Bildung einen Projektleiter/ eine Projektleiterin, der/die verantwortlich ist für gruppeninterne Sitzungen und Arbeitsaufteilung. Die Projektgruppenleitung ist Teil des Vorstandes, solange die Projektgruppe besteht.

8) Wahlen

Die Wahl eines Mitglieds in ein Amt erfolgt jährlich in einer schriftlichen, geheimen Wahl, nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit.

8.1) Abstimmungen

Abstimmungen werden nach dem Prinzip der absoluten Mehrheit und generell mit Handzeichen gemacht, auf Anfrage schriftlich.

9) Haftung

Für Allfällige Schulden des Jupas haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10) Statutenänderung

Die Statuten können verändert werden, wenn die an der Vollversammlung anwesenden Mitglieder mit einer $2/3$ Mehrheit dafür stimmen.

11) Jugendarbeit

Die Jugendarbeit unteres Fraubrunnenamt unterstützt das Jupa bei Fragen und Unklarheiten und vermittelt bei Konflikten.
Sie respektiert die Unabhängigkeit des Jupas.

12) Zeichenberechtigung

Zeichenberechtigt ist das Co-Präsidium.

13) Vereinsauflösung

Bei einer Vereinsauflösung kommt das Geld zur Jugendarbeit oder einer anderen Organisation, die für die Jugend/ mit der Jugend arbeitet.

14) Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Statuten genehmigt an der Versammlung vom 29.1.2009